

Statuten der Rapid Holding AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

Rapid Holding AG
Rapid Holding SA
Rapid Holding Ltd.

Besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Gerichtsstand Dietikon.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Handels-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen im In- und Ausland sowie deren Finanzierung.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'125'000.-- (in Worten: Schweizerfranken einmillion-einhundertfünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 112'500 Namenaktien von nominal je Fr. 10.--. Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Die Generalversammlung kann jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Stimmrechtaktien ausgeben.

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar.

Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktie schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 5

Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs.

Art. 6

Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch eines Erwerbers um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.

Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Werden Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Art. 7

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle.

A Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen nachfolgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Der Verwaltungsrat bestimmt den Versammlungsort. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Als Stichtag für den Bestand der eingetragenen Aktionäre gilt der 30. Tag vor der Generalversammlung.

Zusätzlich zur Publikation muss der Verwaltungsrat den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären von der Einberufung brieflich Kenntnis geben.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Art. 11

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende trifft die für die Festlegung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 13

Jede Aktie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme. Unter Vorbehalt von Fällen gesetzlicher Vertretung kann sich ein Aktionär nur mittels schriftlicher Vollmacht und nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Die Vertretung unter Ehegatten unterliegt der Beschränkung auf die Vertretung durch Aktionäre nicht.

Die Generalversammlung ist nur verhandlungsfähig, wenn $\frac{1}{2}$ des Aktienkapitals vertreten ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes anordnet oder die Generalversammlung etwas anderes beschliesst.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel aller vertretenen Aktienstimmen sowie die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist in den vom Gesetz (Art. 704, Abs. 1 OR) vorgesehenen sowie in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- b) Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- c) Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

B Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Diese werden aus dem Kreis der Aktionäre für eine Amtsdauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 16

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, sooft es die Geschäfte erfordern oder sooft es eines seiner Mitglieder schriftlich verlangt.

Art. 17

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrage gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 18

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs;
3. Festlegen der Organisation, insbesondere Erlass von Organisationsreglementen für die Gesellschaft und deren Tochterfirmen;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung unter Berücksichtigung von Art. 663 e-g OR (Konzernrechnung);
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung aus Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle von Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht,
11. Genehmigung der Übertragung von Aktien und Führung des Aktienbuches;
12. Festlegung der Entschädigung für die Tätigkeit seiner Mitglieder.

C Die Revisionsstelle

Art. 19

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 b OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Art. 20

Die Revisionsstelle hat ihren jährlichen Bericht zur Jahresrechnung der Gesellschaft und zur Konzernrechnung mindestens sechs Wochen vor der Durchführung der Generalversammlung dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Sie beantragt die Abnahme der Rechnungen, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat und begutachtet die Vorschläge des Verwaltungsrates zur Gewinnverteilung. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nicht Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

IV. Rechnungswesen, Gewinnverteilung und Reserven

Art. 21

Die Jahresrechnung mit Konsolidierung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31.12.2007.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie der Konzernrechnung wird gemäss Swiss GAAP FER aufgestellt. Sie ist der Revisionsstelle spätestens Ende Februar zur Verfügung zu stellen. Sie ist ferner, zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle, 20 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft für die Aktionäre zur Einsicht aufzulegen.

Art. 22

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Art. 23

Der allgemeine Reservefonds darf, soweit er die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit zu steuern oder deren Folgen zu mildern.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen müssen auch mittels Brief an die im Aktienregister verzeichneten Adressen der Aktionäre erfolgen.

VII. Rechtsstreitigkeiten

Art. 26

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen, zwischen den Organen untereinander oder zwischen Aktionären und der Gesellschaft bzw. ihren Organen sollen, solange der Sitz der Gesellschaft im Kanton Zürich ist, durch das Handelsgericht des Kantons Zürich entschieden werden.

VIII. Inkrafttreten

Art. 27

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung der Rapid Holding AG vom 8. Mai 2008 genehmigt. Sie ersetzen alle vorausgegangenen Statuten und Statutenänderungen.

Hinweis: Erneut geändert am 6.5.2009 / 5.5.2010 / 4.5.2011 / 2.5.2012 / 30.4.2014

Rapid Holding AG

Der Vorsitzende:
Philipp Buhofer

Die Protokollführerin:
Edith Fey